

Strassenverkehrsgesetz

...

Entwurf

(SVG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission Verkehr und Fernmeldewesen des
Ständerates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz ordnet den Verkehr auf den öffentlichen Strassen sowie die Haftung und die Versicherung für Schäden, die durch Motorfahrzeuge, Fahrräder oder fahrgestaltungsgähnliche Geräte verursacht werden.

Art. 18 Abs. 1, 2

¹ Fahrräder müssen den Vorschriften entsprechen.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrräder und ihrer Anhänger.

Art. 25 Abs. 2 Bst. h

Aufgehoben

Art. 70 Abs. 1 und 2

¹ *aufgehoben*

² *aufgehoben*

¹ BBl 2002 ...

² BBl 2002 ...

Art. 72 Abs. 4 zweiter Satz und 5

⁴ ... Die Bewilligungsbehörde setzt die Mindestdeckung nach den Umständen fest; bei Rennen mit Motorfahrzeugen darf diese jedoch nicht geringer sein als bei der ordentlichen Versicherung. Die Artikel 65 und 66 gelten sinngemäss.

⁵ Muss bei einem nicht behördlich bewilligten Rennen ein Schaden durch die ordentliche Versicherung des Schaden stiftenden Motorfahrzeuges, den Radfahrer oder seine private Haftpflichtversicherung gedeckt werden, so hat der Versicherer oder der Radfahrer den Rückgriff auf die Haftpflichtigen, die wussten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnten, dass eine besondere Versicherung für das Rennen fehlte.

Art. 73 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 76 Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. b

² Der Nationale Garantiefonds hat folgende Aufgaben:

- a. Er deckt die Haftung für Schäden, die in der Schweiz verursacht werden:
 1. durch nicht ermittelte Motorfahrzeuge und Anhänger, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht, sowie durch nicht ermittelte Fahrräder,
 2. durch nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht,
 3. durch Fahrräder oder Benutzer fahrzeugähnlicher Geräte, sofern weder eine Haftpflichtversicherung, der Schädiger oder eine für ihn verantwortliche Person noch eine andere Versicherung den Schaden deckt.

³ Der Bundesrat regelt:

- b. einen Selbstbehalt des Geschädigten für Sachschäden sowie für Schäden, die durch Radfahrer oder Benutzer fahrzeugähnlicher Geräte verursacht wurden;

Art. 77 Abs. 1 erster Satz und 3

¹ Wenn ein Kanton Fahrzeugausweise und Kontrollschilder für Motorfahrzeuge abgibt, ohne dass die vorgeschriebene Versicherung besteht, haftet er im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherung für den Schaden, für den die Halter der Motorfahrzeuge aufzukommen haben. ...

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Abgabe von Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern durch den Bund.

Art. 97 Ziff. 1 Abs. 5 - 7

wer Kontrollschilder verfälscht oder falsche zur Verwendung herstellt,
wer falsche oder verfälschte Kontrollschilder verwendet,

wer sich vorsätzlich Kontrollschilder widerrechtlich aneignet, um sie zu verwenden oder ändern zum Gebrauch zu überlassen,

Art. 99 Ziff. 4

4. Aufgehoben

Art. 105 Abs. 3

³ Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.